

**KMU-Entlastungsinitiative
Kantonale Volksinitiative zum Abbau
von Vorschriften und administrativer Belastung
von kleinen und mittleren Unternehmen;
Zustandekommen**

(vom 15. November 2006)

Am 2. August 2006 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 17. Februar 2006 (ABI 2006, 146) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative (Kantonale Volksinitiative zum Abbau von Vorschriften und administrativer Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen)» bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht. Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 22. September 2006 enthielten die Unterschriftenlisten insgesamt 9831 Unterschriften. Davon wurden 7959 Unterschriften auf Ihre Gültigkeit überprüft. 696 der überprüften Unterschriften waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 7263 Unterschriften als gültig beglaubigt. Damit eine Volksinitiative zu Stande kommt, muss sie gemäss Art. 24 lit. a der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (KV) von 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein und zudem gemäss Art. 27 KV innert 6 Monaten nach Abschluss der Vorprüfung eingereicht werden. Die den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Unterschriftenlisten wurden fristgerecht eingereicht und weisen die erforderliche Anzahl gültiger Unterzeichnungen von Stimmberechtigten auf. Somit ist gestützt auf die §§ 127 f. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) festzustellen, dass die Volksinitiative zu Stande gekommen ist.

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf Art. 24 lit. a und 27 der Kantonsverfassung sowie die §§ 127 f. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

verfügt:

I. Es wird festgestellt, dass die am 2. August 2006 eingereichte kantonale Volksinitiative «KMU-Entlastungsinitiative (Kantonale Volksinitiative zum Abbau von Vorschriften und administrativer Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen)» (ABI 2006, 146) zu Stande gekommen ist.

II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. GPR).

III. Veröffentlichung von Dispositiv Ziffer I bis III im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an das Initiativkomitee «Stopp der Bürokratie», c/o Kantonaler Gewerbeverband Zürich, Badenerstrasse 21, Postfach 2918, 8021 Zürich, die Volkswirtschaftsdirektion, die Staatskanzlei sowie an das Statistische Amt.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter